

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).



News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Sitz der französischen Tochtergesellschaft am Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters der französischen Muttergesellschaft

16. Mai 2024

In Frankreich muss der Sitz einer Gesellschaft bei ihrer Gründung zwingend bestimmt sein. Die genaue Adresse des Firmensitzes muss in der Satzung der Gesellschaft angegeben sein und auch im Handelsregister veröffentlicht werden. Dabei müssen insbesondere Ort, Straße und Hausnummer angegeben werden, so wie dies in Deutschland für die Angabe der Geschäftsadresse im Handelsregisterauszug üblich ist.

Grundsätzlich ist es möglich, den Sitz der französischen Gesellschaft frei zu wählen, sofern es sich beim gewählten Sitz um Räumlichkeiten handelt, die **gewerblich genutzt** werden dürfen.

Gemäß Artikel L. 123-11-1 des französischen Handelsgesetzbuchs (*code de commerce*) darf der Sitz einer französischen Gesellschaft auch dauerhaft **am privaten Wohnsitz ihres gesetzlichen Vertreters** angesiedelt sein, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (z. B. Klausel in einem Mietvertrag; Vorschrift der Wohnungseigentümer (-gemeinschaft) etc.) dem entgegenstehen.

Laut dem französischen Rechtsausschuss des renommierten Vereins der Aktiengesellschaften („*Association Nationale des Sociétés par Actions*“ - ANSA) ist es möglich, **den Sitz einer Tochtergesellschaft am privaten Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters ihrer Muttergesellschaft zu wählen, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass auch die Muttergesellschaft ihren Sitz an jener Adresse hat.**

Beim Handelsregister in Frankreich ist in diesen Fällen ein **schriftlicher Nachweis** der Berechtigung zur **Nutzung** der Räumlichkeiten **als Gesellschaftssitz** einzureichen. Bei diesem Nachweis handelt es sich um ein privatschriftliches Dokument, in welchem der gesetzliche Vertreter der



Marianne Grange ^{DJCE}

Avocat

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Joan Kinder

Jurist

kinder@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

Muttergesellschaft seine Zustimmung dazu erklärt, dass die Tochtergesellschaft einen Teil seines privaten Wohnsitzes kostenlos als Gesellschaftssitz nutzen darf. Ein schriftlicher Domizilierungs- oder Mietvertrag muss darüber hinaus nicht unterzeichnet werden.

Es bleibt abzuwarten, ob sämtliche französischen Handelsregister dieser weiten Rechtsauffassung der ANSA zu den Vorschriften über die Wahl des Sitzes einer juristischen Person bzw. Gesellschaft in Frankreich am Ort einer Privatadresse folgen werden.

Für weitere Informationen zum Gesellschaftsrecht in Frankreich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

welcome@rechtsanwalt.fr